

**Beantwortung der Interpellation  
von Etienne Winter und Jean-Jacques Winter,  
im Namen der SP-Fraktion, betreffend  
Vollzug Volksbegehren Vermeidung von  
Lichtverschmutzung**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 25. Januar 2023

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Antwort des Gemeinderates	5

## Beilage/n

---

- Keine

## 1. Ausgangslage

---

Am 5. Dezember 2022 reichten Etienne Winter und Jean-Jacques Winter, im Namen der SP-Fraktion, eine Interpellation betreffend Vollzug Volksbegehren Vermeidung von Lichtverschmutzung mit folgendem Wortlaut ein:

### **"Ausgangslage"**

*Am 10. Dezember 2012 wurde die Volksinitiative «Verminderung der Lichtverschmutzung in Allschwil» mit 520 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Gemeinderat hat für den Einwohnerrat entsprechend eine Vorlage ausgearbeitet (Geschäft Nr. 4113). Das Anliegen der Initiative war:*

- *Die Gemeinde hat ein Reglement zur Verminderung der nächtlichen Lichtverschmutzung durch künstliche Lichtquellen auf dem Gemeindebann.*
  
- *Die Vorschriften umfassen insbesondere die Einschränkung der Beleuchtung von Gebäuden von aussen, von Schaufenstern und äusseren Beleuchtungs-  
vorrichtungen sowie den Gebrauch von Skybeamern, Laserscheinwerfern und  
ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen.*

*Dem Begehren der Initiative wurde im Umfang der Revision des Polizeireglements im Jahr 2017 gesetzlich mit der Einführung des Paragraphen §30 «Lichtemissionen» nachgekommen. Ergänzende Bestimmungen wurden vom Gemeinderat in der dazugehörigen Verordnung festgehalten.*

### **Polizeireglement Allschwil: §30 Lichtemissionen**

<sup>1</sup>Unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtemissionen sind im Aussenbereich zu vermeiden.

<sup>2</sup>Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.

<sup>3</sup>Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.

<sup>4</sup>Nicht sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen sind in der Nacht einzig bei Gebrauch einzuschalten. Aussenbeleuchtungen sind über Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Dimmer o.ä. zu steuern, soweit deren Zweck dies zulässt und diese Massnahme zu einer angemessenen Einsparung an Lichtemissionen führt.

<sup>5</sup>Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen im Aussenraum, die von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Schaufenstern ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.

<sup>7</sup>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

<sup>8</sup>Näheres regelt die Verordnung.

### **Polizeireglement Allschwil, *Verordnung*: §8 Lichtemissionen**

<sup>1</sup>Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen im Aussenraum und Schaufenstern ist zeitlich zu beschränken.

a) Dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern sind von 24.00 bis 6.00 Uhr auszuschalten.

b) Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.

<sup>2</sup>Weihnachtsbeleuchtungen sind im Aussenraum in der Zeit vom 1. Advent bis 6. Januar erlaubt.

<sup>3</sup>Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungsanlagen sind spätestens um 23 Uhr auszuschalten.

<sup>4</sup>Zuständig für den Vollzug ist der Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt.

### **Auskunftsbegehren**

*Das Polizeireglement mit den aufgeführten Bestimmungen wurde im Juli 2017 eingeführt und ist nun seit über 5 Jahren in Kraft. Die SP-Fraktion bittet um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wie und in welchem Intervall wurden/werden alle von der Bestimmung betroffenen natürlichen und juristischen Personen über den gemeindeeigenen Lichtverschmutzungsartikel und dessen Bestimmungen informiert?*
- 2. Wie gestaltete sich der Vollzug der Lichtemissionsbestimmungen in den vergangenen 5 Jahren?*
- 3. Welche Mittel – personell wie finanziell – wurden vom Gemeinderat für den Vollzug dem Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt bereitgestellt?*
- 4. Weswegen wurde vom Gemeinderat die Zuständigkeit des Vollzugs der Lichtemissionsbestimmungen per Verordnung einzig dem Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt übertragen, obwohl ein Polizeireglement vorliegt, das gemäss seines Zweckartikels die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung regelt, was grundsätzlich in den Aufgabenbereich eines anderen Verwaltungszweigs fällt?*
- 5. Inwieweit kann dem im §50 definierten Ordnungsbussenverfahren gerecht werden, wenn der Gemeinderat die Zuständigkeit des Vollzugs einzig an den Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt übertragen hat?*
- 6. Welchen Wirkungserfolg kann der Gemeinderat in der Umsetzung und im Vollzug der Lichtverschmutzungsbestimmungen vorlegen?*
- 7. Auf welche Widerstände sind der Gemeinderat und die Verwaltung beim Vollzug gestossen?*

8. *Welche und wie viele Verstösse wurden von Gemeinderat und Verwaltung festgestellt und geahndet?*
9. *Welche Massnahmen hat der Gemeinderat hinsichtlich der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen beschlossen und umgesetzt?*
10. *In welchen Fällen fand der §30 Abs. 6 und Abs. 7 in den vergangenen 5 Jahren Anwendung?"*

## 2. Antwort des Gemeinderates

---

Gerne beantworten wir die Fragen wie folgt:

1. *Wie und in welchem Intervall wurden/werden alle von der Bestimmung betroffenen natürlichen und juristischen Personen über den gemeindeeigenen Lichtverschmutzungsartikel und dessen Bestimmungen informiert?*

Es ist nicht gängige Praxis, Regelungen oder Paragraphen aus Reglementen zu publizieren. Entsprechend wurde auch auf die Publikation der Regelungen zu den Lichtimmissionen verzichtet. Hingegen werden im Rahmen von Baugesuchen von Mehrfamilienhäusern Auflagen zur Vermeidung von Lichtimmissionen gemacht, was als praktisch und zielführend erachtet wird.

2. *Wie gestaltete sich der Vollzug der Lichtemissionsbestimmungen in den vergangenen 5 Jahren?*

Die Gemeindeverwaltung führt keine Kontrollgänge zur Feststellung übermässiger Lichtemissionen durch. Ein solcher aktiver Vollzug übersteigt die personellen Möglichkeiten der Verwaltung. Hingegen nimmt der zuständige Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt (BRU) Anfragen und Hinweise aus der Bevölkerung entgegen.

In den vergangenen fünf Jahren gingen beim Bereich BRU rund ein Dutzend Hinweise und Reklamationen betreffend übermässiger Lichtverschmutzung ein. Einige Meldungen konnten telefonisch geklärt werden, bei anderen waren Abklärungen vor Ort notwendig, um den Sachverhalt festzustellen. In jenen Fällen, in denen Handlungsbedarf bestand, konnten die Verursacher in persönlichen Gesprächen oder schriftlich dazu bewogen werden, zufriedenstellende Gegenmassnahmen zu treffen.

3. *Welche Mittel – personell wie finanziell – wurden vom Gemeinderat für den Vollzug dem Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt bereitgestellt?*

Für den Vollzug werden keine finanziellen Mittel benötigt, und es wurden keine spezifischen personellen Ressourcen bereitgestellt.

4. *Weswegen wurde vom Gemeinderat die Zuständigkeit des Vollzugs der Lichtemissionsbestimmungen per Verordnung einzig dem Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt übertragen, obwohl ein Polizeireglement vorliegt, das gemäss seines Zweckartikels die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung regelt, was grundsätzlich in den Aufgabenbereich eines anderen Verwaltungszweigs fällt?*

Das Polizeireglement regelt nicht nur die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, sondern auch weitere übertragene Aufgaben wie zum Beispiel den Schutz vor Immissionen (siehe Auflistung Paragraph 1). Hinsichtlich der Zuordnung der Zuständigkeit ist festzuhalten, dass es sich bei den Lichtemissionen um ein Umweltthema handelt, das beim Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt BRU korrekt angesiedelt ist. Aus demselben Grund ist auch die Feuerungskontrolle beim Bereich BRU angesiedelt, obschon auch sie im Polizeireglement festgelegt ist.

5. *Inwieweit kann dem im §50 definierten Ordnungsbussenverfahren gerecht werden, wenn der Gemeinderat die Zuständigkeit des Vollzugs einzig an den Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt übertragen hat?*

Hinsichtlich Lichtemissionen ist lediglich für die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern im Aussenbereich (§ 30 Abs. 5 PR) eine Ordnungsbusse vorgesehen.

Eine solche kann von der Gemeindepolizei und der Rangerin ausgestellt werden, auch wenn in der Verordnung der Vollzug an den Bereich BRU übertragen wurde.

6. *Welchen Wirkungserfolg kann der Gemeinderat in der Umsetzung und im Vollzug der Lichtverschmutzungsbestimmungen vorlegen?*

Um einen Wirkungserfolg ausweisen zu können, müsste eine Wirkungskontrolle durchgeführt werden, was jedoch unverhältnismässig erscheint. Es darf jedoch festgestellt werden, dass die Gemeinde Allschwil mit dem revidierten Polizeireglement Regelungen getroffen hat, die in mehreren Fällen herangezogen werden konnten, um störende beziehungsweise übermässige Lichtimmissionen zu beseitigen. Die grösste Wirkung bei der Eindämmung der Lichtverschmutzung auf dem Gemeindegebiet Allschwil konnte durch die erfolgten Umrüstungen bei der Strassenbeleuchtung erzielt werden, da die modernen Leuchten viel zielgerichteter eingesetzt werden können und eine deutlich kleinere Lichtstreuung aufweisen.

*7. Auf welche Widerstände sind der Gemeinderat und die Verwaltung beim Vollzug gestossen?*

Die zeitliche Regelung von Aussenbeleuchtungen (Zeitschalter, Bewegungsmelder) kann einfach festgestellt und im Bedarfsfall angeordnet werden. Schwierig ist hingegen die Beurteilung, ob von einer Aussenbeleuchtung eine übermässig störende oder schädliche Lichtimmission ausgeht. Wie beim Lärm bestehen beim Licht unterschiedliche subjektive Wahrnehmungen. Ausserdem fehlen beim Licht messbare gesetzliche Immissionsgrenzwerte. Dies führte wiederholt zu Diskussionen, wenn es darum ging zu beurteilen, ob eine übermässige Störung durch Lichtemissionen vorliegt. Erfreulicherweise hat das Bundesamt für Umwelt BAFU im Herbst 2021 eine neue Vollzugshilfe „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtimmissionen“ sowie ein Merkblatt zur Beurteilung und Begrenzung von Lichtemissionen herausgegeben. Dadurch wird eine Objektivierung von Lichtimmissionen und deren Relevanz ermöglicht.

*8. Welche und wie viele Verstösse wurden von Gemeinderat und Verwaltung festgestellt und geahndet?*

Es wurden keine Verstösse geahndet (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 2).

*9. Welche Massnahmen hat der Gemeinderat hinsichtlich der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen beschlossen und umgesetzt?*

Die Gemeinde achtet bei den eigenen Bauten und Anlagen auf die Reduktion von Lichtverschmutzung. Durch die Umrüstungen der Strassenbeleuchtungen erfolgt die Ausleuchtung der Verkehrsflächen zielgerichtet von oben nach unten und mit einer sehr geringen seitlichen Streuung. Dies führt zu einer erheblichen Reduktion der Lichtverschmutzung. Sonstige Aussenbeleuchtungen an Gebäuden und in Anlagen werden zwischen 24.00 und 6.00 Uhr ausgeschaltet oder sind mit Bewegungsmeldern ausgestattet. Eine besondere Regelung existiert im Wegmattenpark. Der Veloweg wird als Verkehrsfläche die ganze Nacht beleuchtet, wobei die Leuchstärke reduziert ist. Die Beleuchtung der Fusswege im Park werden von Sonntag bis Donnerstag um 23.00 Uhr und freitags/samstags um 1.00 Uhr ausgeschaltet und täglich um 5.00 Uhr wieder angeschaltet. Diese Regelung gilt aus Sicherheitsgründen und gestützt auf § 8 Abs. 1 lit. b.

*10. In welchen Fällen fand der §30 Abs. 6 und Abs. 7 in den vergangenen 5 Jahren Anwendung?*

Die Absätze 6 und 7 des Paragraphen 30 wurden bis dato nicht angewendet.

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Interpellation, ER-Geschäft 4653, als erledigt  
abgeschrieben.

**GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill